

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben sollen praktische Schwierigkeiten behoben werden, die bei der Anwendung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Zusammenhang mit der Aufklärung von Dienstvergehen in der Truppe aufgetreten sind. Der Entwurf sieht ferner eine Vorschrift vor, die es der Polizei ermöglicht, auf Ersuchen der Bundeswehr unerlaubt nach Dienstantritt von der Truppe abwesende Soldaten festzunehmen und der Einheit zuzuführen. Darüber hinaus sollen Auslegungszweifel sowie systematische und redaktionelle Unzulänglichkeiten beseitigt werden, die sich nach der Novellierung der Wehrdisziplinarordnung vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) gezeigt haben.

B. Lösung

Neuordnung des Rechts der Durchsuchung und Beschlagnahme in den Vorschriften §§ 16 bis 16 c; Einfügung eines neuen § 17 a, der die Zuführung unerlaubt abwesender Soldaten regelt; Einzelbestimmungen, die Unklarheiten in der Rechtsanwendung beseitigen sollen.

C. Alternative

entfällt

D. Kosten

Der Mehrkostenberechnung hat der Bundesminister der Finanzen zugestimmt. Die geschätzten Mehrkosten in Höhe von jährlich 3000 DM halten sich im Rahmen des Mittelansatzes bei Kapitel 14 07 Titel 526 04.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) – 372 71 – We 4/75

Bonn, den 16. September 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 421. Sitzung am 20. Juni 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Aenderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 155 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Bestimmungen des Zweiten Teils, erster und zweiter Abschnitt, gelten auch für Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve (frühere Soldaten), soweit das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren sind anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die förmliche Anerkennung von einem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt, soll der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten gehört werden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Rücknahme förmlicher Anerkennungen

(1) Eine förmliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Die Rücknahme ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Soldat zu hören.

(2) Über die Rücknahme entscheidet die Einleitungsbehörde auch dann, wenn sie die förmliche Anerkennung erteilt hat. Hat ein höherer Disziplinarvorgesetzter als die Einleitungsbehörde die förmliche Anerkennung erteilt, steht die Entscheidung diesem zu. Zuständig ist die Einleitungsbehörde oder der höhere Disziplinarvorgesetzte, denen der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung untersteht.

(3) Mit der Entscheidung über die Rücknahme der förmlichen Anerkennung ist zugleich nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob ein in Anspruch genommener Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

(4) Die Entscheidung ist dem Soldaten gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), zuzustellen.“

4. In § 10 Abs. 2 werden hinter den Worten „eines Soldaten“ die Worte „oder eines früheren Soldaten“ eingefügt.
5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Disziplinarbücher

Förmliche Anerkennungen, unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen und rechtskräftige gerichtliche Strafen sind in Disziplinarbücher einzutragen und in die Personalunterlagen aufzunehmen.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Tilgung

(1) Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn ihre Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

(2) Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist bei Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nach einem Jahr, bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach drei Jahren zu tilgen. Eine Gehaltskürzung ist nach fünf Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird, oder mit der Verkündung des ersten Urteils. Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat rechtskräftig bestraft oder wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist erneut zu laufen; für den Beginn der Frist gilt Satz 3.

(3) Wird eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar aufgehoben, ist sie zu tilgen. Hat sie sich auf die Berechnung von Tilgungsfristen ausgewirkt, sind diese erneut zu berechnen.

(4) Gerichtliche Strafen sind in den Disziplinarbüchern zu tilgen

1. nach fünf Jahren, wenn der Soldat zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
2. nach drei Jahren in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung des ersten Urteils, bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter.

(5) Ist bei einer Gehaltskürzung nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Frist bis zum Ende der Vollstreckung.

(6) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Gehaltskürzung verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Gehaltskürzung getilgt werden darf.

(7) Förmliche Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind in den Disziplinarbüchern und Personalunterlagen zu tilgen. Sie dürfen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie zu tilgen sind.

(8) Für die Entfernung und Vernichtung mißbilligender Äußerungen, die in die Personalunterlagen aufgenommen worden sind, gilt Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 7 Satz 2 entsprechend.

(9) Entscheidungen in den Fällen des § 32 Abs. 1, § 38 Nr. 3 und 6, der §§ 41, 88, 95 und 122, im disziplinargerichtlichen Verfahren ergangene, nicht auf Verurteilung lautende Entscheidungen sowie die in diesen Verfahren entstandenen Vorgänge sind, soweit sie in die Personalunterlagen aufgenommen worden sind, nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen aus diesen zu entfernen und zu vernichten, wenn der Soldat zustimmt. Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das Verfahren abgeschlossen ist. Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Nach Ablauf der Frist dürfen der Soldat und der frühere Soldat jede Auskunft über mißbilligende Äußerungen, Disziplinarmaßnahmen und die in Absatz 9 genannten Entscheidungen sowie über den zugrundeliegenden Sachverhalt verweigern. Insoweit dürfen sie erklären, daß sie nicht gemäßregelt worden sind und keine der in Absatz 9 genannten Entscheidungen gegen sie ergangen ist."

7. § 16 wird durch folgende §§ 16 bis 16 c ersetzt:

„§ 16

Durchsuchung und Beschlagnahme durch den Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte darf zur Aufklärung eines Dienstvergehens in militärischen Bereichen Durchsuchungen und Beschlagnahmen anordnen, nachdem der Richter des zuständigen Truppendienstgerichts zugestimmt hat.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung und Beschlagnahme ohne richterliche Zustimmung anordnen. Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich zu beantragen.

(3) Der Disziplinarvorgesetzte kann einen Offizier mit der Vornahme der Durchsuchung oder Beschlagnahme beauftragen.

(4) Der Antrag auf richterliche Zustimmung oder Bestätigung ist zu begründen. Die entstandenen Vorgänge sind beizufügen.

(5) Lehnt der Richter die Zustimmung oder Bestätigung ganz oder teilweise ab, hat er diese Entscheidung zu begründen.

§ 16 a

Durchsuchung und Beschlagnahme im disziplinargerichtlichen Verfahren

Bei Vorermittlungen, richterlichen Untersuchungen sowie im disziplinargerichtlichen Verfahren dürfen Durchsuchungen und Beschlagnahmen nur durch den zuständigen Richter angeordnet werden. Bei der richterlichen Untersuchung ist der Untersuchungsführer zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann auch der zuständige Wehrdisziplinaranwalt eine Durchsuchung und Beschlagnahme anordnen. § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Bei einer Durchsuchung und Beschlagnahme in militärischen Bereichen gilt auch § 16 Abs. 3.

§ 16 b

Verfahren bei der Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Durchsucht werden darf nur ein Soldat, bei dem der Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Die Durchsuchung erstreckt sich auf die Person und die Sachen des Soldaten.

(2) Die Anordnung der Beschlagnahme ist gegenüber jedem Soldaten zulässig. Der Beschlagnahme unterliegen alle Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können.

(3) Dem Soldaten, gegen den sich die Anordnung einer Durchsuchung oder Beschlagnahme richtet, ist die Anwesenheit bei ihrer Durchführung zu gestatten; zuvor sind ihm die Gründe für die Maßnahme mündlich zu eröffnen. Ist der Soldat nicht unverzüglich erreichbar, ist als Zeuge ein anderer Soldat beizuziehen, der der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören soll.

(4) Über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über die Beschlagnahme ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Zustimmung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Dem Soldaten ist eine Abschrift auszuhändigen.

(5) Auf die Anordnung einer Beschlagnahme durch den Disziplinarvorgesetzten sind § 95

Abs. 1, §§ 97, 109 und 111 k der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Die Durchsicht privater Papiere des Soldaten steht nur dem Richter zu.

§ 16 c

Anrufung des Wehrdienstgerichts

(1) Gegen die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme durch den Disziplinarvorgesetzten sowie die Art ihrer Vornahme ist der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts zulässig. Die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung sind sinngemäß anzuwenden. Richtet sich die Beschwerde gegen einen der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für Beschwerden gegen richterliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Vorermittlungen, richterlichen Untersuchungen sowie im disziplinargerichtlichen Verfahren gilt § 109. Für Beschwerden gegen Durchsuchungen und Beschlagnahmen durch den Wehrdisziplinaranwalt gilt § 109 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesverwaltungsgerichts das Truppendienstgericht tritt. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann innerhalb von drei Tagen das Truppendienstgericht anrufen, wenn der Richter die Zustimmung oder Bestätigung ganz oder teilweise abgelehnt hat. Gleiches gilt für den Wehrdisziplinaranwalt bei Ablehnung der Bestätigung. § 16 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig."

8. Hinter § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Zuführung unerlaubt abwesender Soldaten

(1) Ein Soldat, der nach Dienstantritt unerlaubt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und länger als einen vollen Kalendertag abwesend ist, ist auf Ersuchen eines Disziplinarvorgesetzten oder eines Feldjägers durch die Polizei dem nächsten Feldjäger-Dienstkommando, seinem Truppenteil oder seiner Dienststelle zuzuführen.

(2) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Zuführung die Wohnung und andere Räume des Soldaten zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich der Soldat dort aufhält."

9. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Tag“ ersetzt durch das Wort „Kalendertag“.

10. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen.“

11. § 28 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung soll der Disziplinarvorgesetzte den Vertrauensmann zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt hören.“

- b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Äußerung ist aktenkundig zu machen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

12. § 35 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8 Satz 2 bleibt unberührt.“

13. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Der Richter kann zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit für rechtmäßig erklären, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist; diese Entscheidung ist zu begründen. Hat der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit für rechtmäßig erklärt, gilt § 43 Abs. 1 nicht.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Disziplinarvorgesetzte teilt dem Richter in seinem Antrag auf Zustimmung die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests und, wenn er zugleich Ausgangsbeschränkung oder Disziplinarbuße verhängen will, auch die Dauer der Ausgangsbeschränkung oder die Höhe der Disziplinarbuße mit.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 sind hinter dem Wort „Wehrbeschwerdeordnung“ die Worte einzufügen „auch für frühere Soldaten“.

- b) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 36 Abs. 1 für rechtmäßig erklärt hat, und bei weiteren Beschwerden.“

- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Hat einer der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten über die Beschwerde entschieden, ist für die Entscheidung über die weitere Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Nummer 3 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden.“

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt oder statt ihrer eine andere, mildere Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits ausgeschieden ist.“

15. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren

(1) Ist eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist auf Antrag des Soldaten oder des früheren Soldaten die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist.

(2) Ein unanfechtbar verhängter Disziplinararrest ist aufzuheben, wenn und soweit er zusammen mit einer wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängten Freiheitsentziehung drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren angerechnet worden ist.“

16. In § 40 Abs. 3 Satz 1 sind hinter dem Wort „Soldat“ die Worte einzufügen „oder der frühere Soldat“.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind jeweils hinter dem Wort „Soldat“ die Worte einzufügen „oder der frühere Soldat“.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat einer der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten den Antrag abgelehnt, ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.“

18. § 42 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. der Soldat nicht zuvor gehört worden ist (§ 28 Abs. 5 Satz 1),“.

19. § 46 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Bekanntmachung ist darauf zu beschränken, daß gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist.“

20. In § 47 Abs. 4 Satz 2 sind hinter dem Wort „Soldaten“ die Worte einzufügen „oder dem früheren Soldaten“.

21. § 48 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung sind Art und Dauer der nach § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 angeordneten Verschärfungen zusätzlich zu befehlen.“

22. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird Disziplinararrest ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat oder der frühere Soldat einen Ausgleich.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) In Absatz 2 werden jeweils hinter dem Wort „Soldat“ die Worte „oder der frühere Soldat“ eingefügt.

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Wehrdienstgericht, das den Disziplinararrest unanfechtbar aufgehoben hat, entscheidet über den Ausgleich endgültig durch Beschluß. Ist Disziplinararrest nach § 42 Abs. 2 aufgehoben worden, entscheidet auf Antrag des Soldaten oder des früheren Soldaten das im Falle der Beschwerde zuständige Truppendienstgericht. § 41 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit der Ausgleich in Geld zu gewähren ist, kann dieser Anspruch bis zur Entscheidung nicht übertragen werden.“

f) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Soldaten“ die Worte „oder dem früheren Soldaten“ eingefügt.

23. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 38 Nr. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit für rechtmäßig erklärt hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Könnte der Disziplinararrest erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, ist auch § 33 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests.“

24. § 66 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Präsident übernimmt am Sitz des Truppendienstgerichts den Vorsitz einer Kammer.“

25. Hinter § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Besetzung bei verbundenen Verfahren

(1) Bei der Verbindung von Verfahren sollen die ehrenamtlichen Richter nicht beide demsel-

ben Bataillon oder dem entsprechenden Trupenteil oder derselben Dienststelle angehören. In Verfahren gegen Soldaten derselben Teilstreitkraft sollen die ehrenamtlichen Richter Angehörige der Teilstreitkraft der Soldaten sein. Gehören die Soldaten verschiedenen Teilstreitkräften an, soll ein ehrenamtlicher Richter Angehöriger der Teilstreitkraft eines Soldaten sein. § 69 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Werden Verfahren gegen Soldaten gleichen oder entsprechenden Dienstgrades verbunden, findet § 69 Abs. 2 Anwendung. Bei der Verbindung von Verfahren gegen Soldaten, die der gleichen Dienstgradgruppe, aber unterschiedlichen Dienstgraden angehören, gilt für einen ehrenamtlichen Richter § 69 Abs. 2 Satz 1; der andere ehrenamtliche Richter muß als Stabs-offizier im Dienstgrad über dem dienstgradhöchsten Soldaten stehen. In Verfahren gegen Soldaten, die unterschiedlichen Dienstgradgruppen angehören, muß ein ehrenamtlicher Richter der Dienstgradgruppe des dienstgradhöchsten Soldaten angehören; für den anderen ehrenamtlichen Richter gilt Satz 2 Halbsatz 2.

(3) Wird ein Verfahren gegen einen Offizier im Dienstgrad eines Obersten oder eines entsprechenden Dienstgrades mit einem Verfahren gegen einen Offizier der Dienstgradgruppe der Generale verbunden, müssen beide ehrenamtlichen Richter der Dienstgradgruppe der Generale angehören.

(4) Hat ein Verfahren gegen einen Sanitäts-offizier, der Arzt oder Zahnarzt ist, Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand, ist eine Verbindung nur mit einem gleichartigen Verfahren zulässig. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt."

26. § 73 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Abs. 2 und 3 sowie § 69 a sind anzuwenden.“

27. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das mit Gründen versehene Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.“

28. In § 109 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt“ durch die Worte „ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus“ ersetzt.

29. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

(1) Ist im disziplinargerichtlichen Verfahren eine einfache Disziplinarmaßnahme, Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts rechts-

kräftig verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist.

(2) Ein unanfechtbar verhängter Disziplinararrest ist aufzuheben, wenn und soweit er zusammen mit einer wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängten Freiheitsentziehung drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren angerechnet worden ist.

(4) Über den Antrag auf Aufhebung entscheidet das Gericht, das die Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Im Falle des Absatzes 1 gilt § 41 Abs. 5 entsprechend.“

30. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten eines erfolgreichen Rechtsmittels des Soldaten oder des Wehrdisziplinaranwalts, soweit dieser es zugunsten des Soldaten eingelegt hat, sind dem Bund aufzuerlegen. Die Kosten eines zuungunsten des Soldaten eingelegten und erfolgreichen Rechtsmittels des Wehrdisziplinaranwalts trägt der Soldat; sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Die Absätze 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Die Absätze 1 bis 3“.

31. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat ein zuungunsten des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts Erfolg, sind die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 131 Abs. 3 entsprechend. Bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel des Soldaten ist es unzulässig, die diesem im

Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen.“

32. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem nach § 105 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), beigetrieben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Stellt die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren ein, entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Soldaten der Richter des Truppendienstgerichts, das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre, wer die notwendigen Auslagen trägt. Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Auslagen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Einstellung beim Truppendienstgericht einzureichen. Dieses entscheidet endgültig.“

33. § 135 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet worden, kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.“

34. § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Artikel II

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

In § 58 b Abs. 2 werden nach dem Wort „Dienstleistenden“ die Worte „oder des früheren Dienstleistenden“ eingefügt.

Artikel III

Neufassung

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung in neuer Fassung bekanntzumachen. Bei der Neufassung können die Paragraphenfolge geändert und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt werden.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 und 8 des Grundgesetzes Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

2. Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist es,

- praktische Schwierigkeiten zu beheben, die bei der Anwendung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Zusammenhang mit der Aufklärung von Dienstvergehen in der Truppe aufgetreten sind;
- zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch Schaffung einer Vorschrift beizutragen, die es der Polizei ermöglicht, auf Ersuchen der Bundeswehr unerlaubt nach Dienstantritt von der Truppe abwesende Soldaten festzunehmen und der Truppe zuzuführen.

Zugleich verfolgt der Gesetzentwurf den Zweck, Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung, Auslegungszweifel sowie systematische und redaktionelle Unzulänglichkeiten zu beheben, die nach der umfassenden Novellierung der Wehrdisziplinarordnung durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) aufgetreten sind.

3. Die Änderung des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) dient der Anpassung an die Wehrdisziplinarordnung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel I (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach geltendem Recht finden für Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve (frühere Soldaten) nur die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren Anwendung. Diese Regelung ist unvollkommen. Auch im ersten und zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes sind Vorschriften enthalten, die auf frühere Soldaten Anwendung finden müssen. Dazu gehört vor allem das Recht, sich gemäß § 38 gegen eine während des Wehrdienstverhältnisses verhängte einfache Disziplinarmaßnahme auch nach dem Ausscheiden beschweren sowie nach §§ 39, 40 Abs. 3 einen Antrag auf Aufhebung einer unanfechtbaren Disziplinarmaßnahme stellen zu können. Die Notwendigkeit, den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes erweiternd auf frühere Soldaten zu erstrecken, wird dadurch unterstrichen, daß bereits das geltende Recht ausdrücklich Bestimmun-

gen vorsieht, die auch für den früheren Soldaten gelten (z.B. § 11, § 13 Abs. 7, § 38 Nr. 10, § 47 Abs. 1), ohne jedoch eine entsprechende Grundsatzregelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 aufzuweisen. Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift stellt nunmehr klar, daß die Vorschriften des Zweiten Teils, erster und zweiter Abschnitt, auch für frühere Soldaten gelten, soweit sie dort ausdrücklich genannt sind. Über die bereits jetzt im Gesetz genannten Fälle hinaus handelt es sich um folgende Vorschriften:

- § 10 Abs. 2: Gebot einheitlicher Ahndung eines Dienstvergehens;
- § 38 Satz 1: Beschwerde gegen einfache Disziplinarmaßnahmen;
- § 39 Abs. 1: Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren;
- § 40 Abs. 3 Satz 1: Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme;
- § 41 Abs. 1 Nr. 3 und 4: Verfahrensregelung für Antragsverfahren nach §§ 39, 40 Abs. 3;
- § 47 Abs. 4 Satz 2: Schutzvorschrift bei der Vollstreckung einer Disziplinarbuße nach dem Entlassungstag;
- § 50 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4: Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung eines Disziplinararrests.

Bei der Einbeziehung dieser Vorschriften in den persönlichen Geltungsbereich auch für frühere Soldaten geht der Entwurf davon aus, daß dem früheren Soldaten insoweit die Rechtsschutzmöglichkeiten des Gesetzes in gleichem Umfang zugestanden werden müssen wie dem aktiven Soldaten. Auf frühere Soldaten können jedoch diejenigen Vorschriften nicht angewendet werden, die begriffsnotwendig ein Wehrdienstverhältnis voraussetzen (z.B. der Erste Teil des Gesetzes über die Erteilung förmlicher Anerkennungen) oder die lediglich den Disziplinarvorgesetzten Dienstaufsichtspflichten und daraus folgende Maßnahmen gegenüber dem Soldaten auferlegen (z.B. Antragsverfahren auf Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme durch Disziplinarvorgesetzte). Satz 3 regelt dem geltenden Recht entsprechend die Anwendung der Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren auf frühere Soldaten.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Anhörung des nächsten Disziplinarvorgesetzten ist nach geltendem Recht zwingend vorgeschrieben, wenn ein höherer Disziplinarvorgesetzter eine förmliche Anerkennung erteilen will. Diese Regelung hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. In den Fällen, in denen die Anhörung versehentlich unterblieben war, mußte die förmliche Anerkennung nach § 6 Satz 1 widerrufen werden. Dem Zweck der Vor-

schrift – nähere Unterrichtung des höheren Disziplinarvorgesetzten über die Würdigkeit des auszuzeichnenden Soldaten – ist genügt, wenn die Anhörung des nächsten Disziplinarvorgesetzten zu einer Soll-Bestimmung ausgestaltet wird. Damit wird vermieden, daß eine von einem höheren Disziplinarvorgesetzten zu vertretende fehlerhafte Erteilung einer förmlichen Anerkennung zu Lasten des Soldaten zurückgenommen werden muß.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Rücknahme (früher Widerruf) förmlicher Anerkennungen ist bisher nur unvollständig geregelt. Das Gesetz trifft weder Vorsorge, daß der Soldat vor der Rücknahme zu hören ist, noch ist ausdrücklich sichergestellt, daß er sich gegen die Rücknahme beschweren kann. Schließlich fehlt eine Regelung, daß die Rücknahme zu begründen ist. Diese Lücken sollen mit der Neufassung geschlossen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Vorschrift, zugleich in einzelne Absätze unterteilt sowie der in den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommenen verwaltungstechnischen Terminologie – Rücknahme statt Widerruf – angeglichen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1. Sätze 2 und 3 sind neu. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es erforderlich, die Entscheidung über die Rücknahme mit einer Begründung zu versehen. Schließlich entspricht es einem rechtsförmlich gestalteten Verfahren, daß dem Soldaten vor der Entscheidung über die Rücknahme rechtliches Gehör gewährt werden muß.

Absatz 2 verdeutlicht die in den früheren Sätzen 2 und 3 geregelte Zuständigkeit für die Rücknahme förmlicher Anerkennungen.

Absatz 3 enthält eine Neuregelung. Während derzeit der Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub in voller Höhe angerechnet werden muß, soll es künftig dem pflichtgemäßen Ermessen der die förmliche Anerkennung zurücknehmenden Einleitungsbehörde überlassen bleiben, ob sie ihn ganz oder teilweise anrechnet. Dieser Ermessensspielraum ermöglicht es, Härtefälle zu vermeiden, wenn der Soldat etwa zur Erhaltung seiner Dienstfähigkeit und Gesundheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen auf einen Teil seines Erholungsurlaubs angewiesen ist. Es wäre sozial ungerecht und diente weder der Fürsorge noch dem Interesse der Bundeswehr an stets einsatzbereiten Soldaten, in solchen Fällen den Erholungsurlaub ganz zu versagen. Bei der Abwägung, ob ganz oder teilweise anzurechnen ist, werden auch Art und Gewicht der Gründe zu berücksichtigen sein, die zur Rücknahme der förmlichen Anerkennung geführt haben. Im übrigen stellt die Vorschrift klar, daß die Entscheidung über die Rücknahme der förmlichen Anerkennung und über die Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs gleichzeitig und allein durch die Einleitungsbehörde zu treffen ist.

Die in *Absatz 4* vorgesehene Neuregelung verpflichtet die Einleitungsbehörde, dem Soldaten die Rücknahme der förmlichen Anerkennung auszuhändigen oder sonst zuzustellen. Mit dem Zugang der Entscheidung über die Rücknahme beginnt für den Soldaten die Beschwerdefrist nach der Wehrbeschwerdeordnung zu laufen.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 1.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Die Verpflichtung zur Eintragung rechtskräftiger strafgerichtlicher Strafen in Disziplinarbücher und zu ihrer Aufnahme in die Personalunterlagen ergibt sich bisher nur mittelbar aus § 13 Abs. 2 Satz 4 sowie aufgrund eines Erlasses des Bundesministers der Verteidigung über die Einrichtung und Führung der Disziplinarbücher. Insoweit schafft die Neufassung nunmehr eine eindeutige gesetzliche Grundlage.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Absatz 1 verdeutlicht, daß eine förmliche Anerkennung erst dann getilgt werden darf, wenn die Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 enthält eine redaktionelle Klarstellung. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht.

Absatz 3 regelt den bisher unberücksichtigt gebliebenen Fall der Aufhebung einer unanfechtbaren und in das Disziplinarbuch eingetragenen Disziplinarmaßnahme (z. B. §§ 39, 40, 42, 122, 123).

Absatz 4 übernimmt die bisher nur durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung für die Zwecke des Disziplinarbuches geregelten Tilgungsfristen strafgerichtlicher Strafen im Disziplinarbuch.

Absatz 5 entspricht der Regelung des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 6 ist gleichlautend mit dem geltenden Absatz 4.

Absatz 7 gibt den wesentlichen Inhalt des früheren Absatzes 5 wieder.

Absatz 8 schafft eine selbständige Vorschrift für die Entfernung und Vernichtung mißbilligender Äußerungen. Die insoweit im geltenden Absatz 6 getroffene Regelung ist unbefriedigend, da die Tilgung von der Zustimmung des Soldaten abhängt. Für die Tilgung schriftlicher mißbilligender Äußerungen sowie das Verbot ihrer Verwertung bei Tilgungsreife kann nichts anderes gelten als für einfache Disziplinarmaßnahmen.

Absatz 9 übernimmt im wesentlichen die Regelung des derzeitigen Absatzes 6. Dessen Änderung beruht auf der Schaffung einer eigenständigen Vorschrift über die Tilgung mißbilligender Äußerungen in Absatz 8.

Absatz 10 entspricht im wesentlichen dem geltenden Absatz 7. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach Ablauf der Tilgungsfrist ist auf erzieherische Maßnahmen und die in Absatz 9 genannten Entscheidungen erstreckt worden, weil insoweit kein Unterschied zu Disziplinarmaßnahmen besteht.

Zu Nummer 7 (§§ 16, 16 a, 16 b, 16 c)

Vorbemerkung

Die Neuregelung des Rechts der Durchsuchung und Beschlagnahme ist ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfs.

Die geltende Vorschrift hat sich für die Truppe nicht als praktikabel erwiesen. Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß der Anwendungsbereich bei Gefahr im Verzug infolge der Beschränkung auf Soldaten, die beurlaubt, kommandiert, versetzt oder entlassen werden sollen, zu eng ist. So besteht keine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit des Disziplinarvorgesetzten gegenüber den Soldaten, die die dienstlichen Unterkünfte und Anlagen zum Teil für Tage und Wochen verlassen, wenn sie die besonderen Entfernungsvoraussetzungen nicht erfüllen (z. B. Wochenendausgang, Krankenhausaufenthalt). Auch in diesen Fällen besteht ein Bedürfnis für eine Durchsuchung und Beschlagnahme, wenn der Verdacht auf ein Dienstvergehen vorliegt. **Schwierigkeiten haben sich insbesondere im Bereich der Teilstreitkraft Marine gezeigt.** Hier ist nach geltendem Recht eine Durchsuchung und Beschlagnahme nicht durchführbar, wenn sich ein Schiff auf See befindet und die Zustimmung des Richters nicht eingeholt werden kann.

Darüber hinaus gibt das geltende Recht zu Zweifeln Anlaß, ob und inwieweit bei einer Durchsuchung und Beschlagnahme durch die Disziplinarvorgesetzten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung ergänzend anzuwenden sind. Schließlich fehlt eine Regelung, ob und in welchem Umfang eine Durchsuchung und Beschlagnahme durch die Disziplinarvorgesetzten rechtsmittelfähig ist.

Der Umfang der Neuregelung hat es angezeigt erscheinen lassen, das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme in vier selbständige Vorschriften aufzunehmen. Dabei behandelt § 16 die Durchsuchung und Beschlagnahme durch den Disziplinarvorgesetzten und § 16 a die Anordnung solcher Maßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren einschließlich des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens und der Vorermittlungen. § 16 b enthält Verfahrensvorschriften, während § 16 c den Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten bestimmt.

Der Anordnung einer Durchsuchung oder einer Beschlagnahme bedarf es nicht, wenn der Soldat die Durchsuchung gestattet oder Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, freiwillig herausgibt.

Im einzelnen

§ 16

Der Gesetzentwurf geht in **Absatz 1** von dem Grundsatz aus, daß der Disziplinarvorgesetzte die Durchsuchung und Beschlagnahme nur dann anordnen darf, wenn der Richter des zuständigen Truppendienstgerichts zuvor zugestimmt hat. Dies entspricht der Regelung, die sich bei der Verhängung eines Disziplinararrests (§ 36) bewährt hat. Für den Soldaten ist damit zugleich die Einlegung eines Rechtsmittels erleichtert. Betroffener (§ 4 Abs. 3 Satz 3 WBO) ist stets der Disziplinarvorgesetzte, gleich, ob sich die Beschwerde gegen die Anordnung der Durchsuchung oder Beschlagnahme richtet oder ob sie nur die Art ihrer Vornahme rügt (§ 16 c Abs. 1 Satz 1). Im übrigen stellt Absatz 1 klar, daß eine Durchsuchung und Beschlagnahme nur innerhalb militärischer Bereiche zulässig ist. Der Entwurf knüpft damit an die Formulierung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) an. Eine Durchsuchung der Privatwohnung des Soldaten ist nach der Wehrdisziplinarordnung unzulässig.

Absatz 2 Satz 1 erweitert aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen das Recht des Disziplinarvorgesetzten, bei Gefahr im Verzug ohne richterliche Zustimmung eine Durchsuchung und Beschlagnahme anzuordnen. Die Regelung entspricht § 98 Absatz 1 und 2 Satz 1 StPO. Satz 2 übernimmt die Bestimmungen des geltenden Absatzes 4.

Absatz 3 übernimmt für die Vornahme der Durchsuchung und Beschlagnahme die zur Entlastung des Disziplinarvorgesetzten geschaffene und bewährte Regelung des § 28 Abs. 2 Satz 1 WDO und des § 10 Abs. 1 Satz 2 WBO, wonach ein Offizier mit der Aufklärung des Sachverhalts eines Dienstvergehens oder einer Beschwerde beauftragt werden kann.

Um dem Richter eine umfassende Nachprüfung aller die Durchsuchung und Beschlagnahme rechtfertigenden Umstände zu ermöglichen, bestimmt **Absatz 4**, daß der Antrag auf richterliche Zustimmung oder Bestätigung vom Disziplinarvorgesetzten zu begründen ist. Die entstandenen Vorgänge, z. B. die Niederschrift über eine Durchsuchung und die beschlagnahmten Gegenstände (§ 16 b Abs. 4), sind beizufügen.

Entsprechend der Regelung des § 36 Abs. 3 – Ablehnung der Zustimmung zu einem vom Disziplinarvorgesetzten beantragten Disziplinararrest durch den Richter – sieht auch **Absatz 5** vor, daß der Richter

eine ganz oder teilweise ablehnende Entscheidung zu begründen hat. Der Offenlegung seiner die Entscheidung tragenden Gründe entspricht der dem Soldaten und dem Disziplinarvorgesetzten nach § 16 c eingeräumte Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten.

§ 16 a

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für eine Durchsuchung und Beschlagnahme im disziplinargerichtlichen Verfahren. Satz 1 schafft kein neues Recht, sondern verselbständigt lediglich die bisher in § 16 Abs. 1 enthaltene, auch für den Truppendienstrichter geltende Regelung. Auch die Befugnis des Wehrdisziplinaranwalts, bei Gefahr im Verzug ohne vorherige richterliche Zustimmung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme anzuordnen, ist nicht neu; sie ergibt sich nach geltendem Recht bereits durch die Verweisung des § 85 auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung (hier: § 98 Abs. 1, § 105 Abs. 1 StPO). Aus systematischen Gründen schien es jedoch geboten, für die Anordnungsbefugnis des Wehrdisziplinaranwalts bei Gefahr im Verzug und für die Pflicht zur Einholung der richterlichen Bestätigung eine eigene Bestimmung zu schaffen. Im übrigen verbleibt es bei dem Grundsatz, daß für die Durchsuchung und Beschlagnahme im disziplinargerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung ergänzend anzuwenden sind (§ 85 in Verbindung mit §§ 94 ff. StPO).

§ 16 b

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung des geltenden § 16 Abs. 1 Satz 2. Satz 2 lehnt sich an § 102 StPO an. Unter „Sachen des Soldaten“, die durchsucht werden dürfen, sind die in seinem Besitz, Eigentum oder Gewahrsam befindlichen privaten und dienstlichen Gegenstände zu verstehen. Hiervon zu unterscheiden ist die Kontrolle dienstlicher Gegenstände auf Sauberkeit und Ordnung nach Nr. 424 ZDv 10/5, die private Behältnisse des Soldaten nicht ergreift.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 3 verpflichtet die anordnenden Organe, dem Soldaten die Anwesenheit während der Durchsuchung und Beschlagnahme zu gestatten. Die Vorschrift dient nicht nur der Sicherung vor einem Fehlverhalten der die Maßnahme durchführenden Personen, sondern gleichzeitig der Abwehr von im Einzelfall sonst schwer widerlegbaren Vorwürfen des Soldaten. Die Gründe für eine Durchsuchung und Beschlagnahme sind dem Soldaten vorher mündlich zu eröffnen (Satz 1 Halbsatz 2). Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 106 Abs. 2 StPO. Sie ist nicht nur rechtsstaatlich geboten, sondern auch zweckmäßig, weil die Gründe für die Maßnahme den Soldaten nicht selten überzeugen und veranlassen werden, freiwillig in eine Durchsuchung und Beschlagnahme einzuwilligen. Satz 2 regelt die Beiziehung eines Zeugen, wenn der Soldat selbst nicht unverzüglich erreichbar ist.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 16 Abs. 3. Abweichend sieht Satz 2 lediglich vor, daß dem Soldaten immer – nicht nur auf sein Verlangen – eine Abschrift der Niederschrift auszuhandigen ist. Hierdurch wird im Interesse seines Rechtsschutzes gewährleistet, daß der Soldat über die ihm zuvor nur mündlich eröffneten Gründe für eine Durchsuchung und Beschlagnahme eine auch schriftliche Bestätigung erhält.

Absatz 5 Satz 1 regelt, inwieweit bei einer Beschlagnahme durch den Disziplinarvorgesetzten ergänzend auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung zurückgegriffen werden kann. Diese Verweisung ist notwendig, da die Verweisungsvorschrift des § 85 nur für das disziplinargerichtliche Verfahren gilt. Satz 2 überläßt abweichend von der StPO die Durchsicht privater Papiere des Soldaten dem Richter. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil der Richter ohnehin beteiligt ist, während der Wehrdisziplinaranwalt im Verfahren des Disziplinarvorgesetzten keine Rechte hat. Er ist ausschließlich Organ des disziplinargerichtlichen Verfahrens.

§ 16 c

Absatz 1 regelt in den Sätzen 1 bis 3 die Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme sowie die Art ihrer Vornahme durch den Disziplinarvorgesetzten. Satz 4 enthält einen nur redaktionellen Hinweis auf die Sonderregelung des § 109 mit der sachlichen Klarstellung, daß die Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn eine Durchsuchung und Beschlagnahme im Rahmen der Vorermittlungen oder während einer richterlichen Untersuchung vorgenommen worden ist. Satz 5 enthält die Rechtsgrundlage für die Beschwerde gegen eine Durchsuchung und Beschlagnahme durch den Wehrdisziplinaranwalt.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 36 Abs. 4.

Zu Nummer 8 (§ 17 a)

Vorbemerkung

Die Befugnis, nach ihrem Dienstantritt unerlaubt abwesende Soldaten durch die Polizei der Truppe zuführen zu können, ist ein weiteres Hauptanliegen des Gesetzentwurfs.

Die geltenden Regelungen sind unzulänglich.

1. Die Feldjäger sind nach § 17 zwar befugt, unerlaubt von der Truppe abwesende Soldaten vorläufig festzunehmen. Sie sind aber auf die Mitwirkung der Polizei angewiesen, wenn sich der Soldat in einer Wohnung aufhält. Auch einem polizeilichen Einschreiten sind gegenwärtig Grenzen gesetzt, selbst dann, wenn die unerlaubte Abwesenheit sachgleich mit einer Straftat (eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe, § 15 des Wehrstrafgesetzes – WStG, Fahnenflucht – § 16 WStG) ist. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls liegen

regelmäßig nicht vor. Nach der Strafprozeßordnung müßte der konkrete Verdacht gegeben sein, daß sich der Soldat dem Strafverfahren durch Flucht entziehen will oder Verdunkelungsgefahr besteht. Fluchtverdacht liegt aber regelmäßig nicht vor, wenn der Aufenthalt des Soldaten bekannt ist. Außerdem muß der Vollzug des Haftbefehls der Strafverfolgung dienen. Die Wiederherstellung der Präsenz der Truppe liegt außerhalb dieses Zweckes. Aus diesen Gründen wird in den meisten Fällen der Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt oder Haftverschonung gewährt.

Die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts der Länder ist bei der Ergreifung eigenmächtig abwesender oder fahnenflüchtiger Soldaten rechtlich problematisch. Die Rechtsprechung hat jedenfalls bisher den Standpunkt eingenommen, daß insoweit ein Einschreiten aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel nicht zulässig sei (vgl. Verwaltungsgericht Hannover, Beschluß vom 10. November 1971 – VI D 61/71 – und Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 17. April 1972 – II OVG B 104/71). Die gleichen Probleme ergeben sich im Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes bei der Anwendung der Befugnisse nach dem Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden (BGSG).

Die Regelung des § 44 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) ist nicht anwendbar. Sie enthält die Ermächtigung, die Polizei um die Zuführung solcher Wehrpflichtiger zum nächsten Feldjäger-Dienstkommando zu ersuchen, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten. In Verbindung mit der Befugnis der Polizei, zum Zwecke der Zuführung bestimmte Räume des Wehrpflichtigen zu betreten, dient diese Bestimmung lediglich der Durchsetzung der im Einberufungsbescheid enthaltenen Aufforderung zum Dienstantritt. Sie ist aber keine Rechtsgrundlage dafür, Soldaten der Truppe zuzuführen, die ihren Dienst bereits angetreten hatten und sich danach unerlaubt entfernt haben. Indes kann § 44 Abs. 3 und 4 WPfLG (und damit gleichlautend § 23 a des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer – Zivildienstgesetz) gesetzliches Vorbild einer Bestimmung sein, die die Polizei und den Bundesgrenzschutz auch in diesen Fällen zum Einschreiten ermächtigt.

2. Unerlaubte Abwesenheit von der Truppe ist ein schweres Dienstvergehen. Sie gefährdet das innere Gefüge der Streitkräfte und stellt die ständige Einsatzbereitschaft sowie die militärische Ordnung und Disziplin in Frage. Die in den letzten Jahren anhaltend steigende Zahl der Delikte der eigenmächtigen Abwesenheit und der Fahnenflucht verdeutlicht das unabweisbare Bedürfnis nach einer dem § 44 WPfLG entsprechenden Regelung. Hieran ändert nichts, daß für 1974 erstmals ein Rückgang verzeichnet werden kann. Die Zahl von jährlich 11 395 eigenmächtig abwesenden und fahnenflüchtigen Soldaten ist immer noch erschreckend hoch. Ob der Rückgang eine lang-

fristige positive Tendenzwende signalisiert, ist offen. Insgesamt zeigen die Fälle von eigenmächtiger Abwesenheit und Fahnenflucht von 1968 bis Ende 1974 folgende Entwicklung:

1968	3 614
1969	4 761
1970	6 905
1971	8 856
1972	12 643
1973	13 901
1974	11 395

Aus der Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, für ihre Disziplin und ihr inneres Gefüge muß die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Truppe bei der Zuführung unerlaubt abwesender Soldaten angesichts solcher Zahlen (fast Divisionsstärke!) auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden. Diesem Ziel will die Einführung eines neuen § 17 a dienen.

Im einzelnen:

Absatz 1 enthält eine dem § 44 Abs. 3 WPfLG vergleichbare Regelung. Unter Polizei im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur die Polizei der Länder, sondern im Rahmen seines Aufgabenbereiches auch der Bundesgrenzschutz zu verstehen (§ 42 Abs. 1 BGSG). Der Bundesgrenzschutz ist damit ebenfalls befugt, unter den Voraussetzungen des § 17 a Soldaten dem nächsten Feldjäger-Dienstkommando, ihrem Truppenteil oder ihrer Dienststelle zuzuführen. Das kann z. B. erforderlich werden, wenn ein unerlaubt abwesender Soldat bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs aufgegriffen wird.

Absatz 1 ist nicht auf die wehrstrafrechtlichen Tatbestände der §§ 15, 16 WStG beschränkt, sondern umfaßt auch das disziplinäre Fehlverhalten unerlaubter Abwesenheit. Das Ersuchen um Zuführung setzt voraus, daß der Soldat länger als einen Kalendertag unerlaubt abwesend ist. Diese Regelung ist enger als die Vorschrift des § 44 Abs. 3 WPfLG, die schon bei kürzerem Fernbleiben ein Zuführungsersuchen an die Polizei zuläßt. Mit der Beschränkung auf einen vollen Kalendertag sollen Bagatellfälle ausgeschlossen sein. Insoweit ergänzt Absatz 1 die Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 2, wonach bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Kalendertag eine erhöhte disziplinäre Sanktion zulässig ist.

Abweichend von § 44 Abs. 3 WPfLG sieht die Vorschrift vor, daß der Soldat auch seinem Truppenteil oder seiner Dienststelle zugeführt werden kann. Diese Regelung ist zweckmäßig, wenn sich der Soldat näher am Standort seiner Einheit als am Standort eines Feldjäger-Dienstkommandos aufhält.

Absatz 2 Satz 1 entspricht wörtlich der Regelung des § 44 Abs. 4 Satz 1 WPfLG und des § 23 a Satz 2 des Zivildienstgesetzes. Die Vorschrift hat ihre verfassungsrechtliche Absicherung in Artikel 17 a Abs. 2 GG.

Im Interesse der unverzüglichen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Truppe ist die vorherige Einschaltung eines Richters bei der Durchsuchung der Wohnung des Soldaten undurchführbar. Damit notwendigerweise verbundene Verzögerungen des polizeilichen Zugriffs können nicht in Kauf genommen werden. Im Vergleich zu § 44 Abs. 4 Satz 1 WPflG erweist sich für die vorgesehene Regelung die verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung des Artikel 13 Abs. 2 GG als ein um so dringenderes Bedürfnis der Streitkräfte, als die von § 17 a erfaßten Soldaten bereits voll oder teilweise für ihre Einsatzaufgaben ausgebildet sind und entweder schon eine verteidigungswichtige Funktion wahrnehmen oder eingeplant sind bzw. kurzfristig vorgesehen werden können.

Angesichts der Zahl der jährlich abwesenden Soldaten, die Divisionsstärke nahekommt, des Fehlens einer Personalreserve, aus der Soldaten kurzfristig ersetzt werden können, ohne Lücken aufzureißen, der zunehmenden Technisierung der Bundeswehr, die eine entsprechende Spezialisierung der Ausbildung und Verwendung jedes einzelnen Soldaten bedingt, und der Bedeutung der Teamarbeit bei der Einsatzvorbereitung und Bedienung komplizierter Waffensysteme führt bereits das unerlaubte Fehlen einzelner Soldaten – auch in untergeordneter Funktion – zur Beeinträchtigung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft. Die Bundeswehr kann ihrem Verfassungsauftrag nur bei optimaler Personalpräsenz gerecht werden. Das aber bedingt, daß die Möglichkeit des unmittelbaren und sofortigen Zugriffs besteht, wenn sich ein abwesender Soldat in einer Wohnung verbirgt.

Einige Beispiele verdeutlichen die Dringlichkeit dieses Anliegens: Fehlt ein Mann einer Gruppe, kann diese ihre Aufgabe im Rahmen des Kompanieauftrages nicht mehr voll erfüllen. Ist ein Richtschütze, ein Ladekanonier, ein Panzerkommandant oder ein Strahlflugzeugführer unerlaubt abwesend, sind Geschütz, Panzer oder Strahlflugzeuge nicht einsatzbereit; Ersatzgestellung für den Soldaten, sofern überhaupt möglich, ginge zu Lasten anderer, ebenso wichtiger Funktionen. Als besonders anfällig bei nicht vorhersehbaren Personalausfällen haben sich in der zu 60 v. H. ständiger Einsatzbereitschaft unterliegenden Luftwaffe u. a. die fliegenden Einheiten, das Einrichtpersonal der Flugkörperverbände und die Sicherungszüge bzw. -staffeln der Fliegenden, Flugabwehrraketen- und Flugkörperverbände erwiesen. Den fliegenden Einheiten stehen in zahlreichen Fachgebieten, z. B. für Sauerstoff, Flugausrüstung und Elektronik, nur wenige Spezialisten zur Verfügung. Ihr unvorhergesehener Ausfall vereitelt die Einsatzbereitschaft der Maschinen. Ähnliches gilt für das zahlenmäßig begrenzte Einrichtpersonal der Flugkörper-Verbände, das wegen seiner Spezialausbildung nicht ersetzt werden kann. Schon beim Fehlen von zwei bis drei Soldaten eines Teams ist der zeitgerechte Einsatzablauf im Rahmen eines Abschusses nicht mehr möglich. Fallen bei den Sicherungszügen Soldaten aus, ist die Bewachung der

ihrer Obhut anvertrauten besonders sicherheitsempfindlichen Spezialwaffen lückenhaft. Ersatz kann durch andere Einheiten wegen der Besonderheit der Wachaufgaben nicht gestellt werden. Die Heranziehung wachfreier Soldaten der Sicherungszüge scheitert an den Belastungen des Schichtdienstes rund um die Uhr.

Im Heer ist die Ausbildung des Soldaten, wie in den anderen Teilstreitkräften, geräte-, waffen- und funktionsbezogen. Ist z. B. der Sprechfunker einer Feuerleitstelle mit der Zusatzfunktion eines Rechners unerlaubt abwesend, kann er nicht durch den Sprechfunker im Richtfunk-Verbindungstrupp ersetzt werden. Ebenso wenig sind Ausfälle bei den bivalenten Batterien ausgleichbar, an deren Personalstärke und Sicherheitsunbedenklichkeit die NATO besonders hohe Anforderungen stellt.

Im Bereich der Marine ist insbesondere der Einsatz schwimmender Einheiten durch Personalausfälle gefährdet. Das Einwechseln von Besatzungsmitgliedern anderer Schiffe oder Boote verbietet sich, wenn im Verband operiert wird. Ein U-Boot mit einer Besatzung von 22 Mann ist nicht einsatzfähig, vor allem für den Unterwassermarsch, wenn nur ein Besatzungsmitglied fehlt. Ähnlich verhält es sich an Bord eines Schnellbootes mit 38 Mann Besatzung.

Diese Beispiele spiegeln nur für einzelne Bereiche der Teilstreitkräfte wider, was als Grundsatz für die Bundeswehr insgesamt gilt: Jeder Mann, der unerlaubt abwesend ist, beeinträchtigt die Einsatzfähigkeit seiner Einheit. Ersatzgestellung, sofern nach Ausbildung und Verwendung überhaupt möglich, reißen mangels einer Personalreserve Lücken an anderer Stelle auf, die letztlich offen bleiben müssen. Rasche Zuführung abwesender Soldaten ist daher dringend geboten. Dies gilt in erhöhtem Maße für einen Spannungs- und Verteidigungsfall. Bei dieser Sachlage ist weder die generelle noch eine nach der jeweiligen Funktion des abwesenden Soldaten differenzierende Beteiligung des Richters bei der Durchsuchung vertretbar.

Satz 2 weicht von der Regelung des § 44 Abs. 4 Satz 2 WPflG und des § 23 a Satz 3 des Zivildienstgesetzes ab. Die Befugnis der Polizei, außer zur Nachtzeit, auch andere Räume und Wohnungen nur dann betreten zu dürfen, wenn sich der Soldat einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht, ist für den Anwendungsbereich der Vorschrift zu eng. Denn vielfach hält sich der Soldat in anderen Wohnungen nicht auf, um sich einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei zu entziehen, sondern weil er dort seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, z. B. in der Wohnung der Braut, Freundin oder einer Kommune. Der Zutritt der Polizei zu anderen Räumen und Wohnungen soll jedoch nur zulässig sein, wenn sie aufgrund von Tatsachen den Verdacht haben darf, daß sich der Soldat dort aufhält. Insoweit entspricht Satz 2 der Fassung des § 103 Abs. 1 StPO.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Sie gleicht den Wortlaut der Vorschrift der Bestimmung des § 15 WStG an.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Bei der Verhängung einer Ausgangsbeschränkung waren in der Praxis Zweifel aufgetreten, ob diese einfache Disziplinarmaßnahme gegenüber jedem Soldaten, der – auch wenn auf nur freiwilliger Grundlage – in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, verhängt werden darf oder nur zulässig ist gegenüber denjenigen, die rechtlich verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Änderung bewirkt insoweit eine Klarstellung.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Satz 1 löst das bisher unterschiedlich beurteilte Problem, ob ausschließlich der Disziplinarvorgesetzte den Vertrauensmann anhören muß oder ob dies auch der mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragte Offizier (§ 28 Abs. 2 Satz 1) darf. Der Vertrauensmann ist mit seiner Äußerung zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt des Dienstvergehens eine Entscheidungshilfe für den Disziplinarvorgesetzten. Der Entwurf geht daher davon aus, daß nur der Disziplinarvorgesetzte das Recht zur Anhörung des Vertrauensmannes hat. Damit ist zugleich klargestellt, daß das Schlußgehör dem Soldaten auch von dem anderen Offizier gewährt werden kann.

Der neue Satz 2 übernimmt eine bisher schon geübte Verwaltungspraxis in das Gesetz.

Zu Nummer 12 (§ 35)

Während § 35 die Anrechnung von Untersuchungshaft und vorläufiger Festnahme dem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten im Rahmen der Vollstreckung überläßt, schreibt § 8 Satz 2 die Anrechnung einer wegen des gleichen Sachverhalts verhängten Freiheitsentziehung zwingend schon bei der Verhängung vor. Der neue Satz 2 macht deutlich, daß die Sondervorschrift für die Anrechnung von gerichtlicher Freiheitsentziehung auf Disziplinararrest der Anrechnung nach § 35 vorgeht.

Zu Nummer 13 (§ 36)

a) Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 1 enthalten in der geltenden Fassung eine sprachliche und damit zugleich sachliche Ungenauigkeit. Nicht der Richter ordnet die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes an, sondern der zuständige Disziplinarvorgesetzte. Aufgabe des Richters ist es, vorab die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zu prüfen. Entsprechendes gilt für die Regelung des § 52 Abs. 2. Diese Änderung hat daher redaktionelle Bedeutung.

b) Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 beseitigt ein Redaktionsversehen. Bei der Novellierung der WDO durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts war die Erwähnung der Disziplinarbuße unterblieben.

Zu Nummer 14 (§ 38)

a) Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 1. Die Tatsache, daß die Wehrdisziplinarordnung künftig bei einfachen Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich die Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung auf frühere Soldaten zuläßt, engt die Geltung der Wehrbeschwerdeordnung bei der Anfechtung sonstiger truppendienstlicher Maßnahmen nicht ein. Unberührt bleibt auch nach der Neufassung der Vorschrift die Befugnis des früheren Soldaten, sich auf der Grundlage der Wehrbeschwerdeordnung zu beschweren, wenn der Beschwerdeanlaß während seiner Wehrdienstzeit entstanden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht in Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1974, S. 114).

b) Mit der Änderung wird der Wortlaut der Bestimmung dem § 36 Abs. 1 angeglichen (vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 13 Buchstabe a).

c) Der geltenden Fassung der Nummer 6 kann entnommen werden, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung über die weitere Beschwerde gegen eine von einem Inspekteur einer Teilstreitkraft verhängte Disziplinarmaßnahme beim Truppendienstgericht liegt. Diese Regelung entspreche nicht der auch für den Disziplinararrest getroffenen Zuständigkeit der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts (§ 38 Nr. 3) sowie der Bestimmung des § 22 der Wehrbeschwerdeordnung. Die Vorschrift beseitigt diese sachlich nicht gerechtfertigte Abweichung und bestimmt als zuständiges Gericht das Bundesverwaltungsgericht.

Satz 2 stellt die Verweisung auf Nummer 3 Sätze 3 und 4 redaktionell richtig.

d) Die derzeitige Fassung der Nummer 10 macht nicht deutlich, ob nach dem Ausscheiden des Soldaten aus der Bundeswehr eine Disziplinarmaßnahme lediglich in ihrer konkreten Auswirkung gemildert oder ob auch auf eine andere, niedrigere Disziplinarmaßnahme übergegangen werden darf. Die Neufassung klärt, daß beides zulässig ist.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1. Jedoch ist klargestellt, daß diese Vorschrift auch für den früheren Soldaten gilt (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 1).

Absatz 2 schließt eine Lücke. Das geltende Recht enthält keine Bestimmung, nach der ein Disziplinararrest zwingend aufzuheben ist, wenn er zusammen

mit einer nachträglich verhängten strafgerichtlichen Freiheitsentziehung 3 Wochen überschreitet. Besteht jedoch für den Disziplinararrest schon ein absolutes Verhängungsverbot, wenn er zusammen mit einer vorab verhängten strafgerichtlichen Freiheitsentziehung drei Wochen überstiege (§ 8 Abs. 1 Satz 2), muß umgekehrt ein absoluter Aufhebungsgrund vorgesehen werden, wenn einem verhängten Disziplinararrest eine strafgerichtliche Freiheitsentziehung nachfolgt und dadurch beide Freiheitsentziehungen über drei Wochen betragen.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Satz 2.

Zu Nummer 16 (§ 40)

Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 1.

Zu Nummer 17 (§ 41)

- a) Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 1.
- b) Entsprechend der in § 38 Nr. 3 enthaltenen und für § 38 Nr. 6 vorgesehenen Regelung bestimmt Satz 3 nunmehr das Bundesverwaltungsgericht als das zur Entscheidung über den abgelehnten Antrag zuständige Wehrdienstgericht.

Zu Nummer 18 (§ 42)

Die Änderung macht deutlich, daß ein zwingender Aufhebungsgrund nur besteht, wenn der Soldat vor der Entscheidung über einen gegen ihn erhobenen disziplinarischen Vorwurf nicht gehört worden ist. Er beseitigt die unrichtige Auslegung, daß ein Aufhebungsgrund auch dann vorliege, wenn die Aufnahme einer Vernehmungsniederschrift unterblieben ist. Entscheidend für die Aufhebung einer einfachen Disziplinarmaßnahme im Wege der Dienstaufsichtspflicht ist nur die Verletzung rechtlichen Gehörs, nicht auch der Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift.

Zu Nummer 19 (§ 46)

Die geltende Fassung des Gesetzes hat in der Truppe zu Fehlern in der Vollstreckung eines strengen Verweises geführt. Die Bekanntmachung ist dahin verstanden worden, daß sie im Verlesen der Disziplinarformel bestehe. Gemessen an der Allgemeingültigkeit beanspruchenden gesetzlichen Vorschrift, daß das Ehrgefühl des Soldaten zu schonen ist (§ 33 Abs. 2 Satz 2), bestehen gegen diese Praxis Bedenken. Die Vorschrift stellt klar, daß vor den nach § 46 Abs. 2 bei der Vollstreckung des strengen Verweises zugelassenen Soldaten lediglich die Tatsache bekannt gegeben werden darf, daß gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist.

Zu Nummer 20 (§ 47)

Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 1.

Zu Nummer 21 (§ 48)

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann die Ausgangsbeschränkung beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen. Diese Verschärfungen können auch einzeln angeordnet werden. Die Vollstreckungsvorschrift des § 48 Abs. 1 läßt in der geltenden Fassung eine Abstimmung mit § 21 Abs. 1 vermissen. Es fehlt der Hinweis, daß die Verschärfungen der Ausgangsbeschränkung auch einzeln und auf bestimmte Tage beschränkt werden können. Die Neufassung will beide Vorschriften miteinander in Einklang bringen.

Zu Nummer 22 (§ 50)

- a) Es hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen, dem Soldaten einen Ausgleich nur dann zu gewähren, wenn ein Disziplinararrest, dessen sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet worden ist, nachträglich aufgehoben wird. Unbefriedigend ist auch, daß eine Aufhebung nur aufgrund einer Beschwerde zum Ausgleich führen kann, dagegen die Aufhebung von Amts wegen (§ 42) oder auf Antrag des Soldaten unberücksichtigt bleibt. Für eine derart unterschiedliche Behandlung besteht kein sachlicher Grund. Die Neufassung sieht daher vor, daß der Soldat in jedem Fall einen Ausgleich bekommen kann, wenn der Disziplinararrest nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben wird.
- b) Bei dem erweiterten Geltungsbereich der Vorschrift ist Absatz 2 künftig entbehrlich.
- c) Die Änderungen haben redaktionelle Bedeutung.
- d) Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 1.
- e) Absatz 3 trifft in den Sätzen 1 und 2 Bestimmungen über die jeweilige Zuständigkeit des Wehrdienstgerichts, das über den Ausgleich für den Soldaten oder den früheren Soldaten zu entscheiden hat. Im übrigen entspricht die Vorschrift Absatz 4 Satz 2 der geltenden Fassung.
- f) Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 1.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Die Neufassung ist redaktioneller Natur – vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 13 Buchstabe a.

Zu Nummer 24 (§ 66)

Mit der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 24. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2154) sind die drei Truppendienstgerichte Nord, Mitte und Süd am Sitz der Korpskommandos des Heeres in Münster, Koblenz und Ulm errichtet worden. Am Sitz des Truppendienstgerichts

Nord befinden sich zwei Kammern, am Sitz des Truppendienstgerichts Mitte 3 Kammern, am Sitz des Truppendienstgerichts Süd 1 Kammer des jeweiligen Gerichts. Ebenso sind die Hauptgeschäftsstellen der Truppendienstgerichte am Sitz der jeweiligen Gerichte eingerichtet (§ 63 Abs. 5). Nach geltendem Recht kann der Präsident eine Kammer des Truppendienstgerichts bestimmen, deren Vorsitz er übernimmt. Dies erlaubt ihm die Wahl auch einer Truppendienstkammer, die sich nicht am Sitz des Gerichts befindet. Der Sitz des Präsidenten und der seiner Hauptgeschäftsstelle können daher auseinanderfallen. Diese Regelung ist schon mit Rücksicht auf das Erfordernis enger Zusammenarbeit mit den Hauptgeschäftsstellen bei der zentralen dienstaufsichtlichen Steuerung der Gerichte nicht zweckmäßig. Vielmehr sollte erreicht werden, daß sich die Präsidenten ausschließlich eine am Sitz des Gerichts befindliche Kammer wählen können. Die Neufassung der Vorschrift sieht dies vor.

Zu Nummer 25 (§ 69 a)

Die Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts haben verschiedentlich auch im wehrdisziplinargerichtlichen Verfahren die Verbindung einzelner Verfahren für zulässig erklärt. Sie haben hieran die Feststellung geknüpft, daß das Gesetz hinsichtlich der Besetzung des Gerichts in Fällen dieser Art lückenhaft sei. Der Entwurf holt die erforderliche Ergänzung nach. Er trifft insbesondere Regelungen für folgende Verfahrensverbindungen:

- Verfahren gegen Soldaten gleichen oder entsprechenden Dienstgrades (Feldwebel-Bootsmann: Absatz 2 Satz 1);
- Verfahren gegen Soldaten gleicher Dienstgradgruppe, jedoch unterschiedlichen Dienstgrades (Feldwebel-Hauptfeldwebel: Absatz 2 Satz 2);
- Verfahren gegen Soldaten unterschiedlicher Dienstgradgruppen (Hauptmann-Oberstleutnant: Absatz 2 Satz 3);
- Verfahren gegen einen Oberst oder entsprechenden Dienstgrad und gegen einen Offizier der Dienstgradgruppe der Generale (Kapitän zur See – Generalmajor: Absatz 3).

Hat ein Verfahren gegen einen Sanitätsoffizier, der Arzt oder Zahnarzt ist, Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand, soll es nur mit einem gleichartigen Verfahren verbunden werden dürfen (Absatz 4). Der in diesem Verfahren angeschuldigte besondere Pflichtenverstoß schließt die Verfahrensbeteiligung eines Soldaten aus, der nicht Arzt oder Zahnarzt ist.

Zu Nummer 26 (§ 73)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel I Nr. 25.

Zu Nummer 27 (§ 106)

Die Änderung gleicht die Vorschrift aus Gründen der beschleunigten Urteilszustellung an die Bestimmungen des § 275 Abs. 2 Sätze 1 und 3 StPO und § 78 Abs. 2 BDO an. Das Urteil ist künftig nur von den in der Hauptverhandlung mitwirkenden Berufsrichtern, dagegen nicht mehr von den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben, deren zusätzliche Unterschriftsleistung gelegentlich zu Verzögerungen geführt hat.

Zu Nummer 28 (§ 109)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen in Artikel 155 des Fünften Titels des Fünften Abschnitts des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469).

Zu Nummer 29 (§ 122)

Absatz 1 entspricht dem geltenden Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 enthält die gleiche Regelung wie § 39 Abs. 2.

Absatz 3 enthält die bisher in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Bestimmung.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Absatz 2.

Zu Nummer 30 (§ 131)

Zu Buchstabe a

Das Gesetz hat bisher keine ausdrückliche Kostenregelung für das in vollem Umfang erfolgreiche Rechtsmittel des Soldaten oder des Wehrdisziplinaranwalts getroffen. § 130 Abs. 1 reicht hier nicht immer aus, insbesondere nicht bei erfolgreichen maßnahmebeschränkten Berufungen. Diese Lücke im Gesetz ist insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Mangel empfunden worden, zumal die entsprechende Anwendung anderer Vorschriften nicht immer möglich war.

Der neue Absatz 1 trifft entsprechende Bestimmungen. Nach Satz 1 sind die Kosten eines erfolgreichen Rechtsmittels dem Bund aufzuerlegen. Satz 2, der die Kostenpflicht bei einem zuungunsten des Soldaten eingelegten und erfolgreichen Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts regelt, sieht in Halbsatz 2 eine Billigkeitsregelung in der Weise vor, daß bei einem Unterliegen des Soldaten in der Berufungsinstanz gleichwohl der Bund die Kosten tragen kann.

Zu Buchstaben b und c

Die Änderungen sind eine Folge des neu eingefügten Absatzes 1.

Zu Nummer 31 (§ 132)

Auch für eine Auslagenregelung bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel des Soldaten

oder bei einem zuungunsten des Soldaten eingelegten und in vollem Umfang erfolgreichen Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift. Der Entwurf holt dies – entsprechend den für die Kostenerstattung vorgesehenen Bestimmungen – nach.

Zu Nummer 32 (§ 133)

- a) Absatz 3 soll ein redaktionelles Versehen beseitigen. Er nimmt die beim Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts nicht eingefügte Bestimmung des § 113 Abs. 2 Sätze 3 und 4 WDO a. F. wieder in das Gesetz auf.
- b) Die Neufassung des geltenden Absatzes 3 Satz 1 in Absatz 4 Satz 1 entspricht einem Bedürfnis der Praxis, die Kostenentscheidung des Truppendienstrichters nach Einstellung des Verfahrens durch die Einleitungsbehörde von einem Antrag des Soldaten oder der Einleitungsbehörde abhängig zu machen. Insofern gleicht sich die Vorschrift der entsprechenden Regelung des § 467 a der Strafprozeßordnung an.

Zu Nummer 33 (§ 135)

Die derzeitige Fassung des Absatzes 2 stellt nicht eindeutig klar, ob die Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes bereits durch Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 86 Abs. 1) oder erst durch seine Anhängigkeit beim Truppendienstgericht (§ 96 Abs. 1 Satz 4) ausgeschlossen wird. Die Neufassung beseitigt diese Zweifel.

Zu Nummer 34 (§ 140)

Mit Rücksicht auf § 17 a Abs. 2 muß § 140 um die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) ergänzt werden.

Artikel II (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Disziplinarmaßnahmen gegen Zivildienstleistende haben in der Regel keine besonderen Auswirkungen nach Ende der Dienstzeit. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, daß auch nach beendetem Dienstverhältnis der ehemalige Dienstleistende aus persönlichen Gründen ein berechtigtes Interesse daran hat, daß eine unanfechtbar verhängte Disziplinarmaßnahme aufgehoben wird. Mit der Ergänzung wird im übrigen sichergestellt, daß Wehr- und Zivildienstleistende gleich behandelt werden (vgl. Artikel I Nr. 15).

Artikel III (Neufassung)

Durch das Änderungsgesetz werden zahlreiche Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung geändert oder neu eingeführt. Es erscheint daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zu ermächtigen, den neuen Wortlaut des Gesetzes, ggf. unter Änderung der Paragraphenfolge, bekannt zu machen.

Artikel IV (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Rücksicht auf den für die Truppe erforderlichen Informationsvorlauf ist ein Zeitraum von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Mehrkosten

Durch die Änderung der Vorschriften über die Kosten und Auslagen im disziplinargerichtlichen Verfahren (Artikel I Nr. 30 und 31) werden jährliche Mehrkosten von 3000 DM entstehen. Der Betrag ist geschätzt. Der Mittelansatz bei Kapitel 14 07 Titel 52604 wird dadurch nicht überschritten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil der in Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs vorgesehene § 17 a WDO das Verfahren von Landesbehörden regeln.

2. Zu Nummer 8

§ 17 a erhält folgende Fassung:

„§ 17 a

Zuführung unerlaubt abwesender Soldaten

(1) Ein Soldat, der nach Dienstantritt unerlaubt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, ist vom militärischen Ordnungsdienst seinem Truppenteil oder seiner Dienststelle zuzuführen.

(2) Ist der Soldat länger als einen vollen Kalendarstag unerlaubt abwesend, ist die Polizei auf Ersuchen eines Disziplinarvorgesetzten oder eines Feldjägers befugt, zum Zwecke seiner Zuführung die Wohnung und andere Räume des Soldaten außerhalb des militärischen Bereichs zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume außerhalb des militärischen Bereichs, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich der Soldat dort aufhält. Der

Soldat kann von der Polizei bis zu seiner Übergabe an den militärischen Ordnungsdienst festgehalten werden.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, daß die Zuführung eines unerlaubt von der Truppe abwesenden Soldaten Aufgabe der Polizei werden soll. Durch diese Regelung würde die Polizei, insbesondere in Anbetracht der von der Bundesregierung genannten Zahl von Fällen, erheblich mehr belastet werden. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Die Polizeien der Länder müssen sich gemäß dem Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland auf ihre dort genannten Aufgaben konzentrieren. Die Länder können einer Inanspruchnahme der Polizei für Amtshandlungen für andere Stellen im Rahmen der Amtshilfe nur zustimmen, wenn die Aufgabe von diesen nicht durchgeführt werden kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Bundeswehr verfügt über eigene, hierfür besonders ausgebildete Organe (den militärischen Ordnungsdienst), die unerlaubt abwesende Soldaten der Truppe zuführen können. Tatsächlich wird die Zuführung bisher in erheblichem Umfang auch vom militärischen Ordnungsdienst durchgeführt.

Eine Mitwirkung der Polizei ist dann notwendig, wenn Wohnungen und andere Räume durchsucht werden müssen. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollte der militärische Ordnungsdienst auch künftig nicht befugt sein, Wohnungen und andere Räume außerhalb des militärischen Bereichs gegen den Willen des Betroffenen zu betreten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung gibt zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Juni 1975 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Bundratsdrucksache 305/75) folgende Gegenäußerung ab:

1. Zu den Eingangsworten

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung des Bundesrates, daß das vorliegende Gesetz zustimmungsbedürftig sei. Artikel I Nr. 8 des Gesetzentwurfs (§ 17 a WDO) stellt keine Vorschrift über das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden dar. Vielmehr enthält die Regelung, wonach die Polizei auf Ersuchen eines Disziplinarvorgesetzten oder eines Feldjägers ein Betretungs- und Durchsuchungsrecht erhält, eine Konkretisierung der den Behörden der Länder ohnehin schon nach Artikel 35 GG obliegenden Pflicht zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe (vgl. BVerfGE 10, 20, 49). Hiervon geht der Bundesrat im übrigen selbst aus (vgl. seine Stellungnahme, Absatz 2 der Begründung zu Ziffer 2).

2. Zu Artikel I Nr. 8 (§ 17 a)

Die Bundesregierung schließt sich der Empfehlung des Bundesrates an, die Zuführung unerlaubt von der Truppe abwesender Soldaten der Bundeswehr zu überlassen. Sie schlägt folgende Neufassung der Vorschrift vor:

„§ 17 a

Zuführung unerlaubt abwesender Soldaten

Hat ein Soldat nach Dienstantritt seine Truppe oder Dienststelle unerlaubt verlassen oder bleibt er ihr unerlaubt fern und ist er länger als einen vollen Kalendertag abwesend, ist die Polizei auf Ersuchen eines Disziplinarvorgesetzten oder eines Feldjägers befugt, zum Zwecke seiner Zuführung die Wohnung und andere Räume des Soldaten zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich der Soldat dort aufhält. Die Zuführung des Soldaten zu seinem Truppenteil oder seiner Dienststelle obliegt

den Feldjägern, den Disziplinarvorgesetzten oder einem von ihnen beauftragten Offizier, sofern nicht die Polizei die Zuführung übernimmt.“

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung vermag sich die Bundesregierung nicht anzuschließen.

Absatz 1 ist entbehrlich, weil die Rückführung unerlaubt abwesender Soldaten durch die Feldjäger keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Das Festnahmerecht der Feldjäger, die Vorgesetzte nach der Vorgesetztenverordnung und damit befehlsbefugt sind, ergibt sich bereits aus § 17 WDO. Gleichwohl hält es auch die Bundesregierung für angebracht, im Gesetz die Zuführung durch die Bundeswehr anzusprechen, um deutlich zu machen, was nach der Ergreifung mit dem Soldaten zu geschehen hat. Hierbei erscheint es zweckmäßig, auch die Zuführung durch einen Disziplinarvorgesetzten oder einen von ihm beauftragten Offizier vorzusehen. Aus systematischen Gründen ist diese Aussage im Anschluß an die Durchsuchungsvoraussetzungen getroffen.

Absatz 2 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung beschränkt die Durchsuchung auf Wohnungen und andere Räume außerhalb des militärischen Bereichs. Dem kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Der militärische Bereich darf von der Durchsuchungsmöglichkeit nicht ausgenommen werden. Andernfalls könnte eine Privatwohnung des Soldaten selbst oder die Wohnung einer Zivilperson, in der sich der Soldat verbirgt (z. B. Wohnung des Kantinenpächters) nicht durchsucht werden, wenn sie sich innerhalb des militärischen Bereichs befindet. Es kommt relativ häufig vor, daß innerhalb militärischer Bereiche mietvertraglich bewohnte Objekte liegen.

Die „Ergreifungsdurchsuchung“ in dienstlichen Unterkünften und Einrichtungen kann durch die Bundeswehr selbst erfolgen, da diese Räumlichkeiten den Grundrechtsschutz des Artikels 13 GG nicht genießen.

Die Sistierung des Soldaten durch die Polizei bis zu seiner Übergabe an die Feldjäger (Absatz 2 Satz 3) hält die Bundesregierung im Hinblick auf Artikel 104 Abs. 2 GG für nicht verfassungskonform.

